Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 26

Rubrik: Kreisschreiben des eidg Militärdepartements an die Offiziere des General-, Genie- und Artilleriestabes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ihrem Kriegskommissariate die nöthigen Weisungen zur Vollziehung zu ertheilen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Fornerod.

Kreisschreiben des eidg Militärdepartements an die Offiziere des General-, Genie- und Artilleriestabes.

(Vom 8. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Einestheils um die Ansprüche kennen zu lernen, welche von den Offizieren des eidg. Stabes an die Regieanstalt im Falle einer allgemeinen Mobilisirung gemacht werden wollten und anderseits um für die eventuelle Abgabe von Pferden gewisse, eine gerechte und billige Vertheilung sichernde Regeln aufzustellen, ersuchen wir Sie, bis zum 20. l. M., falls Sie auf den Bezug eines Pferdes aus der Regieanstalt reflektiren, uns dieß zur Kenntniß zu bringen und dabei zugleich zu sagen, ob Sie ein Pferd zu kaufen oder zu miethen wünschen.

Die Nichtbeantwortung des Gegenwärtigen betrachten wir als einen einstweiligen Verzicht auf den Bezug eines Pferdes aus der Regieanstalt.

Für die Abgabe von Pferden stellt das Departement schon jetzt folgende Grundsätze auf:

1. Bei der Abgabe sollen die zunächst zum Aufgebot kommenden Offiziere und unter diesen die im Grade höhern vor den niedern berücksichtigt werden.
2. Der Kauf erhält den Vorzug vor der Miethe.
3. Den Kaufpreis bestimmt die Regieanstalt unter Genehmigung durch das Departement.
4. Das Miethgeld wurde wie bisher auf Fr. 5 per Tag festgesetzt.
5. Den Offizieren, welche Pferde einmiethen, wird zwar die gesetzliche Pferdeentschädigung von Fr. 4 täglich, dagegen nicht die in § 78 des Verwaltungsreglements vorgesehene Rationen-Vergütung verabfolgt.

Schließlich glauben wir die Herren Offiziere darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Regieanstalt gegenwärtig nur über etwa 40—50 Pferde verfügen kann.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 13. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Das unterzeichnete Militärdepartement beehrt sich hiemit, Ihnen die Verordnung des Bundesrathes vom 8. l. M. betreffend die Numerirung der taktischen Einheiten der Landwehr zur Kenntniß zu bringen.

Wie Sie aus Ziff. 2 der Verordnung ersehen wollen, sind die Kantone bis auf weitere Weisung nicht gehalten, die Nummern an der Kopfbedeckung der Landwehr anzuschaffen, sondern es hat die Numerirung nur einen organisatorischen Zweck.

Bei diesem Anlaß machen wir Ihnen die Mittheilung, daß der Bundesrath bei Erlaß der neuen Armeeeintheilung aus den disponibeln Landwehrbataillonen eine Anzahl von Brigaden formirt hat, welche im Falle als der Bund über die Landwehr verfügen wollte, nach Belieben entweder unter dem Kommando von kantonalen Stabsoffizieren oder solchen, die nicht mehr effektiv dem eidgen. Stab angehören in die Divisionen eingeschoben oder auf eine andere Weise verwendet werden könnten.

Indem wir nachstehend die Anzahl von Bataillonen aufführen, welche gegebenen Falles für die Landwehrbrigaden bestimmt sind, ersuchen wir Sie, uns mit thunlicher Beförderung die Nummern mitzutheilen, welche Sie jenen Bataillonen beilegen wollen.

Nachdem dies geschehen, wird dann auch der letzte Theil der Armeeorganisation: das Verzeichniß sämmtlicher disponibeln Truppen im Bundesblatt veröffentlicht werden.

1. Brigade.

1 Landwehrbataillon von Bern.
1 „ „ Solothurn.
1 „ „ Baselland.
1 „ „ Aargau.

2. Brigade.

1 Landwehrbataillon von Waadt.
1 „ „ Waadt.
1 „ „ Neuenburg.
1 „ „ Genf.

3. Brigade.

1 Landwehrbataillon von Bern.
1 „ „ Freiburg.
1 „ „ Waadt.
1 „ „ Neuenburg.

4. Brigade.

1 Landwehrbataillon von Waadt.
1 „ „ Waadt.
1 „ „ Neuenburg.
1 „ „ Wallis.

5. Brigade.

1 Landwehrbataillon von Zürich.
1 „ „ Zürich.
1 „ „ Aargau.
1 „ „ Thurgau.